

ZH_OBERGERICHT PF210054 vom 20. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF210054

FR: ZH_OBERGERICHT PF210054 du 20 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PF210054 del 20 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Gesuch vom 20. September 2021 beantragte die Gesuchstellerin beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach (nachstehend Vorinstanz) die (super- provisorische) Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes auf der Liegen- schaft der Gesuchgegner (act. 8/1). Diesem Ersuchen gab die Vorinstanz mit Ver- fügung vom 21. September 2021 statt. Zugleich setzte sie den Gesuchgegnern Frist zur Stellungnahme an (act. 8/4). Die Zustellung dieser Verfügung an die in den USA wohnhaften Gesuchgegnern a), c) und d) erfolgte mit eingeschriebener Postsendung. Die Gesuchgegner b) und c) ersuchten daraufhin um Abnahme der Frist bis feststehe, dass die Verfügung vom 21. September 2021 auch den Ge- suchgegnern a) und d) habe zugestellt werden können. Sie machten geltend, dass es nicht ihre Aufgabe sei, die Gesuchgegner a) und d) über den Inhalt der Verfügung aufzuklären. Zudem hätte die Zustellung ohnehin auf dem Rechtshil- feweg erfolgen müssen (act. 8/10).

E. 2

Mit Verfügung vom 13. Oktober 2021 nahm die Vorinstanz den Gesuchgeg- nern die Frist ab und verfügte die erneute Zustellung der Erstverfügung vom 21. September 2021 an die Gesuchgegner a) und d), diesmal auf dem Rechtshil- feweg (act. 8/13). Am 15. Dezember 2021 – und damit noch bevor bei der Vor- instanz eine Bestätigung der erfolgreichen Zustellung der Verfügungen vom 21. September 2021 und 13. Oktober 2021 eingegangen war – reichten die Ge- suchgegner, allesamt vertreten durch die Beschwerdeführerin, der Vorinstanz ei- ne Stellungnahme ein (act. 8/17–20). Darin führten sie unter anderem aus, da auch die Gesuchgegner a) und d) dieselbe Rechtsanwältin (die Beschwerdeführe- rin) bevollmächtigt hätten, brauche nicht mehr die rechtshilfeweise Zustellung und die Fristansetzung durch das Gericht abgewartet zu werden. Vielmehr könnten sie ihre Stellungnahme bereits jetzt gemeinsam erstatten (act. 8/17 Rz. 1).

E. 3

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2021 erwog die Vorinstanz, das Vorgehen der Gesuchgegner sei widersprüchlich. Namentlich erscheine unklar, wie die Ge- suchgegner a) und d) vom Verfahren betreffend Eintragung des Bauhandwerker-

- 4 - pfandrechts Kenntnis erlangt hätten. Es bestehe die Vermutung, dass die Ge- suchgegner a) und d) von den Gesuchgegner b) und c) informiert worden seien. Damit setzten sich die Gesuchgegner b) und c) in Widerspruch zu ihrem früheren Standpunkt, wonach eine solche Information gerade nicht ihnen obliege. Dies wiederum lege die Vermutung nahe, dass ihr Bestehen auf einer förmlichen Zu- stellung an die Gesuchgegner a) und d) einzig der Verschaffung eines prozessua- len Vorteils gedient habe, namentlich der Verlängerung der im summarischen Verfahren kurz bemessenen Frist. Ein solches

Verhalten sei unredlich und verstosse gegen Treu und Glauben. Es stelle sich daher die Frage, ob eine Ordnungsbusse im Sinne von Art. 128 Abs. 3 ZPO auszusprechen sei. Zudem sei bezüglich der Beschwerdeführerin eine Anzeige an die Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürichs in Betracht zu ziehen (act. 3 E. 3). Weiter erwog die Vorinstanz, die Stellungnahme der Gesuchgegner umfasse 59,5 Seiten und sei angesichts des bloss 4,5 Seiten umfassenden Gesuchs unnötig lange. Auch enthalte die Stellungnahme überflüssige Ausführungen, weshalb sie als weitschweifig im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO zu qualifizieren sei. Aufgrund dieser Erwägungen verfügte die Vorinstanz Folgendes (act. 3):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.